

Veronika Weiskopf-Prantner
Quadratsch 29a
6551 Pians/Tirol

Herrn
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

Pians, 29.10.2018

Betreff: Stellungnahme zum Pädagogik Paket 2018

Sehr geehrter Herr Bildungsminister Dr. Heinz Faßmann!

Bezugnehmend auf das Pädagogik Paket 2018 erlaube ich mir im Hinblick auf die Änderungen des Schulorganisationsgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes, welche die Neuen Mittelschulen betreffen, folgende Stellungnahme und möchte vorweg festhalten:

- Das Pädagogik Paket, das angeblich der Weiterentwicklung der Neuen Mittelschulen und der Steigerung ihrer Attraktivität dienen soll, stellt unübersehbar ein Maßnahmenpaket zur Einzementierung der von der OECD „attestierten“ Bildungsungerechtigkeit des österreichischen Schulsystems dar, die zu überwinden ein zentrales Anliegen des Konzepts und der Entwicklungsbegleitung der Neuen Mittelschulen ist/war.
- Die im Gesetzesentwurf geforderten Maßnahmen entbehren jeglicher wissenschaftlichen Fundierung und legen die Vermutung nahe, dass die (Neue) Mittelschulen als Pflichtschulen und die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen möglichst weit voneinander entfernt „positioniert“ werden und ihrer – potentiellen - Zusammenführung zu einer gemeinsamen Schule der 10 – 14-jährigen Kinder und Jugendlichen denkbar große und schwer überwindbare Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.
- Die im Pädagogik Paket angekündigten Maßnahmen sind mit Fokus auf alle davon Betroffenen als ungerecht und diskriminierend und somit in jeglicher Hinsicht als inakzeptabel einzustufen.
- Diese Maßnahmen haben mit dem Konzept der „Neuen Mittelschule“ nichts zu tun. Die Pflichtschule wird wieder „neu“ gemacht und somit könnte der „alte“ Name beibehalten und könnten die Mittel eingespart werden, die für die Umbenennung von „Neue Mittelschule“ in „Mittelschule“ aufgebracht werden müssten.

Im Hinblick auf den im § 21a geregelten Auftrag und in der Annahme, dass Ihnen, werter Herr Bildungsminister Dr. Faßmann, Bildungsgerechtigkeit für ALLE Schülerinnen und Schüler ein Anliegen ist, gehe ich davon aus, dass nach wie vor ALLE Schülerinnen und Schüler einer (Neuen) Mittelschule die prinzipielle Chance haben sollen, ihre Kompetenzen in den Fächern Englisch, Deutsch und Mathematik bis zum Ende der 8. Schulstufe so aufzubauen, dass sie sowohl zum erfolgreichen Weiterkommen an einer mittleren oder höheren Schule als auch im Berufsleben befähigt sind.

Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, muss für ALLE Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der 8. Schulstufe eine konsequente Orientierung an hohen Anforderungen erfolgen. Dieser Anspruch ist/war ein zentrales Element der NMS-Entwicklungsbegleitung.

Bereits den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist jedoch zu entnehmen, dass dieser Anspruch in der „Mittelschule“ fallen gelassen und einem Kind im Alter von 11 Jahren entweder der Stempel „leistungsstark“ oder das Etikett „leistungsschwach“ aufgedrückt wird.

Es wird erklärt, dass es Ziel der Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule ist, „Schülerinnen und Schüler **nun schon ab der 6. Schulstufe** in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) **zu klaren Anforderungsniveaus** (Leistungsniveau „Standard“ und Leistungsniveau „Standard AHS“) **zuzuordnen**“.

Hier scheint ein schwerwiegender Irrtum vorzuliegen.

In der **Unterrichtsweiterentwicklung der Neuen Mittelschulen** und dem damit verbundenen Fokus auf kompetenz- und kriterienorientierte Leistungsbeurteilung ist es **nie darum** gegangen, Schülerinnen und Schüler einem „klaren Anforderungsniveau“ zuzuordnen, **sondern darum**, in Übereinstimmung mit den Bildungsstandards und den Fachlehrplänen **Leistungszielbilder für die unterschiedlichen Kompetenzbereiche der drei Pflichtgegenstände zu definieren**, um einerseits klare Orientierung bei der Unterrichtsgestaltung zu haben, und andererseits, um bei jeder Einzelleistung beurteilen zu können, inwieweit das Leistungszielbild in diesem Kompetenzbereich für diese Schulstufe erreicht wurde.

Wenn in den Erläuterungen dann weiters festgehalten wird, dass „die in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen der Neuen Mittelschule in ihrer bisherigen Form zugrunde liegende grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung“ in diesem Kontext „mit den Leistungsniveaus der Mittelschule“ verschmilzt, werden offenbar **zwei völlig konträre Ansätze bzw. Konzepte** „in einen Topf“ geworfen bzw. „Äpfel mit Birnen vertauscht“.

Ob der als wesentlicher Weiterentwicklungsschritt der Installierung eines Leistungsniveaus „Standard“ und eines Leistungsniveaus „Standard AHS“ verpflichtend ist, ist dem Gesetzesentwurf nicht mit eindeutiger Sicherheit zu entnehmen.

Die anschließend angeführten Stellen des Gesetzesentwurfs deuten eindeutig darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler von Mittelschulen Leistungsniveaus zugeordnet werden müssen:

Erläuterungen – Allgemeiner Teil – Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule:

„Im Hinblick auf die Leistungsniveaus soll eine neue Möglichkeit der Gruppenbildung geschaffen werden. So können Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Leistungsniveaus zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die Entscheidung, ob im Hinblick auf die Leistungsniveaus homogene oder heterogene Schülergruppen geführt werden, soll der Schulleitung übertragen werden.“

Erläuterungen – Besonderer Teil – Z12:

In leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik sowie Lebende Fremdsprache) werden künftig ab der 6. Schulstufe zwei Leistungsniveaus (Leistungsniveau „Standard“ und Leistungsniveau „Standard AHS“) und zwei entsprechende fünfteilige Beurteilungsskalen geführt.

Gesetzesentwurf – Artikel 1 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

„12. §21a. (2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 6. bis 8. Schulstufe zwei Leistungsniveaus vorzusehen.“

„14. § 21b Abs. 2 lautet:

(2) Im Lehrplan sind für die 6. bis 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen.“

„16. (Grundsatzbestimmung) In § 21d wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Diese Entscheidung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu übertragen.“

Der einzige Hinweis darauf, dass Schülerinnen und Schüler nicht zwangsläufig den Leistungsniveaus „Standard AHS“ und „Standard“ zugeschrieben werden müssen, und Schulleitungen die Möglichkeit haben zu entscheiden, ihre Schulen auch weiterhin im Sinne des Konzepts der „Neuen Mittelschulen“ zu führen, findet sich an folgender Stelle betreffend die Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

„27. § 30 Abs. 3 erster Satz lautet:

Sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau unter Anwendung des § 8a nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.“

Die hier angedeutet Freiheit der Wahl zwischen zwei diametral entgegengesetzten „Haltungen“ ist in Anbetracht der Regelungen, die unter Punkt 38. der Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes betreffend die „Zuordnung zu Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung“ nachzulesen sind, eine Illusion.

Laut § 31b. (1) legt das LehrerInnen-Team, das eine Klasse unterrichtet, oder die Lehrperson, die diese Klasse unterrichtet, in der 6. Schulstufe nach einem Beobachtungszeitraum von „höchstens zwei“ Wochen fest, nach welchem Leistungsniveau eine Schülerin oder ein Schüler zu unterrichten ist.

Es stellt sich die Frage, wie es möglich sein soll, innerhalb von „höchstens zwei Wochen“ die „individuelle Leistungs- und Lernfähigkeit“ eines 11-jährigen Kindes festzustellen. In zwei Wochen haben Kinder, die in ihr 2. Lernjahr an einer (Neuen) Mittelschule gestartet sind, maximal 8 Stunden Fachunterricht genossen. Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau „auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit im Unterricht sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen“ ist schlichtweg unmöglich, ganz abgesehen davon, dass es keinerlei Hinweise auf eine lernförderliche und leistungssteigernde Wirkung dieser Maßnahme gibt.

Das im § 31b. unter Punkt (3) geregelte Prozedere, das einem Kind „blüht“, das mit der Zuordnung zur „Standard“-Gruppe nicht einverstanden ist, disqualifiziert sich von selbst.

„Aufnahmeprüfung“ in die „Standard AHS“ – Gruppe vor einer „Prüfungskommission“, der einerseits die Lehrperson angehört, die die Zuordnung vorgenommen hat, und andererseits eine Fachkollegin oder ein

Fachkollege, die oder den die Schulleitung bestimmt hat. Und wenn sich beide Fachlehrpersonen nicht auf ein „Prüfungsergebnis“ einigen können, entscheidet die Schulleitung.

Mit Verlaub: Das ist ein Schwachsinn, der nichts mit Transparenz und kriterienorientierter Leistungsfeststellung und -beurteilung zu tun hat.

Wozu dieser ganze Aufwand?

Beim Lesen des Gesetzesentwurfes stellt sich auch unweigerlich die Frage, ob es tatsächlich zu der unter Punkt 30 angedeuteten „unterschiedlichen Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule und der Mittelschule“ kommen wird.

Die Fachlehrpläne beider Schularten sind immer schon wortident gewesen, Lehrpersonen beider Schularten sind den gleichen Bildungsstandardzielen verpflichtet. Durch die Einführung der Neuen Mittelschule als Pflichtschule hat sich diese von der AHS-Unterstufe „nur“ mehr durch die 7-teilige Notenskala in der 7. und 8. Schulstufe unterschieden.

Unterschiedliche Lehrpläne würden zu deutlicheren Unterschieden beider Schulformen führen, die einzig und allein dem Ziel zu dienen scheinen, eine gemeinsame Schule der 10 – 14-jährigen Kinder und Jugendlichen für lange Zeit zu verunmöglichen.

Die Bildungsstandard-Testungen in Mathematik 2017 haben eindrucksvoll bewiesen, dass Schülerinnen und Schüler, die in Neuen Mittelschulen von 2 Lehrpersonen im Klassenverband unterrichtet wurden, bessere Testergebnisse erzielt haben, als ihre Vorgängerinnen und Vorgänger, die noch im Leistungsgruppensystem der Hauptschulen unterrichtet wurden.

Angesichts dieser Ergebnisse unterschiedliche Leistungsniveaus, die laut § 21a. (2) von der 6. bis 8. Schulstufe vorzusehen sind, als „Fördermaßnahme“ für Schülerinnen und Schüler zu erklären, ist somit nicht nur eine grobe und fahrlässige Missachtung der aktuellsten Daten zum Bildungserfolg ALLER Abgängerinnen und Abgänger der Sekundarstufe I und auch ALLER wissenschaftlichen Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Einteilung von Kindern und Jugendlichen in „Leistungsgruppen“ gewonnen wurden, sondern auch eine „Verhöhnung des gesunden Hausverstandes“.

Es scheint so, als ob die Daten der M8-Testungen ausgeblendet bzw. negiert würden. Wie sonst kämen Sie, werter Herr Bildungsminister, auf die Idee, Leistungsgruppen auch als Maßnahme zu Steigerung der Attraktivität von Neuen Mittelschulen zu „verkaufen“?

„Streaming is a form of rationing.“

“Streaming works as a form of discrimination.“

“Streaming perpetuates and increases class differences.“

Bereits im „Little Red School-book“ (Soren Hansen & Jesper Jensen, 1971), das Schülerinnen und Schüler über ihre Möglichkeiten als mündige Bürgerinnen und Bürger einer Demokratie informiert, und das nach seinem erstmaligen Erscheinen von den britischen Behörden verboten wurde, wird der Sinn und Zweck von Leistungsgruppen „entlarvt“.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Neuen Mittelschulen in ihrer „ursprünglichen Fassung“, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfolgreich sein dürfen.

Sehr geehrter Herr Minister, Ihr Pädagogik Paket ist für mich nur so zu erklären, dass es sich dabei um eine jener der von Ihnen im Standard vom 11. Oktober 2018 erwähnten „politischen Entscheidungen“ handelt, hinter denen es keine „wissenschaftliche Fundierung“ gibt.

Sie torpedieren das NMS-Prinzip der Chancengerechtigkeit. Dies ist ein massiver Eingriff, der auf Kosten vieler Kinder und Jugendlichen geht und der durch nichts zu rechtfertigen ist.

„The paradox is that children become smart by being treated as if they already are intelligent“.
(Learning and Leading with Habits of Mind, Costa & Kallick, 2008, S.8).

Wann werden wir in Österreich endlich soweit sein, über alle partei- und gesellschaftspolitischen Gräben hinweg ALLEN Kindern als intelligenten Menschen zu begegnen?

Veronika Weiskopf-Prantner

Lehrerin